



Realschule St. Martin
Sendenhorst/Westfalen

**Private katholische Schule der
Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus**

Schulvertrag

Name der Schülerin/des Schülers:

Eintrittsschuljahr:

Eintrittsjahrgang:

5 6 7 8 9 10

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus als Schulträger der Realschule St. Martin, private Realschule in Sendenhorst, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dieser vertreten durch den Schulleiter und

Frau _____ und Herrn _____

als Erziehungsberechtigte(r) wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

Aufnahme

§ 1

Der Schulträger nimmt die Schülerin/den Schüler

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Bekenntnis _____

Anschrift _____

mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____ der Realschule St. Martin auf, sofern sie/er die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung erfüllt. Für eine evtl. Probezeit gelten die gleichen Bestimmungen wie an öffentlichen Schulen.

Die Realschule St. Martin als Ersatzschule, Realschule und katholische Schule

§ 2

1. Die Realschule St. Martin ist eine durch Erlass des Kultusministers genehmigte Ersatzschule gem. Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und gem. Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Die Bildungsziele der Realschule St. Martin ergeben sich aus der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
3. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die zuständigen staatlichen Behörden beaufsichtigen die Einhaltung dieser Bestimmungen.
4. Die Schule sorgt für eine angemessene Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Dies beinhaltet die Information über die Differenzierung innerhalb der Realschule sowie über Möglichkeiten der nach der 10. Jahrgangsstufe weiterführenden Schulen.
5. Für den Übergang auf andere Schulen und für die Schulabschlüsse gelten die jeweils für öffentliche Schulen bestehenden staatlichen Bestimmungen. Ein Schulabschluss an der Realschule St. Martin verleiht die gleichen Berechtigungen wie ein Schulabschluss an öffentlichen Schulen.
6. Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:
 - a. die „Grundordnung für die Schulen des Bistums, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“;
 - b. die Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster;
 - c. die Hausordnung/Schulordnung der Schule (einschl. der beigefügten Anlagen)

§ 3

1. Die Realschule St. Martin ist eine katholische Schule. Für ihre Zielsetzung gilt die Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
2. Der Schulträger stellt nur solche Lehrkräfte ein, die die Ziele der Schule bejahen und bereit sind, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterrichten und zu erziehen.

**Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler
und des Schulträgers**

§ 4

1. Die Erziehungsberechtigten bejahen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und sind bereit, bei seiner Verwirklichung mitzuhelfen.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie mit dem Schulleiter nach Terminvereinbarung ein Gespräch über die einzelne Schülerin/ den einzelnen Schüler zu führen.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.
5. Da das Land Nordrhein-Westfalen die Fahrtkosten zur Realschule St. Martin nur noch maximal bis zu dem Betrag übernimmt, wie er bei einem Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Realschule anfallen würde, erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, die evtl. entstehende Differenz selbst zu tragen. Ferner erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass der Schulträger evtl. Einsparungen bei den Eigenanteilen, die sich aus Kapazitätsengpässen bei den öffentlichen Schulen ergeben können, gleichmäßig auf die Schüler(innen) eines Wohnortes (und Jahrgangs) aufteilt.

§ 5

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihnen belegten Wahlstunden und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
3. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zur gewissenhaften Einhaltung der Hausordnung der Schule verpflichtet. Schulvertrag und Hausordnung werden bei der Beurteilung von Rechten und Pflichten der Vertragsbeteiligten als zusammenhängende Einheit angesehen.

§ 6

1. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art.4 der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster getroffen werden.
2. Die Androhung der Kündigung und die Kündigung des Schulvertrages erfolgen durch den Schulträger. Das Recht der Androhung der Kündigung kann auf den Schulleiter übertragen werden.
3. Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Schülerin bzw. der Schüler kann hierbei eine(n) Schüler(in) oder eine(n) Lehrer(in) ihres/seines Vertrauens hinzuziehen.

Haftung und Versicherung

§ 7

1. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und während des Schulbesuchs nach den Vorschriften der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.
3. Die Erziehungsberechtigten haften neben der Schülerin/dem Schüler für die von ihr/ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Schulträger hat insoweit keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie eine Haft-

pflichtversicherung für die Schülerin/ den Schüler abgeschlossen haben bzw. unverzüglich abschließen werden.

Beendigung des Schulvertrages

§ 8

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Ablauf oder durch Kündigung.

§ 9

1. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses.
2. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn die Schülerin/der Schüler nach den Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.
3. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn die Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus die Trägerschaft der Schule aufgibt. Die Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus darf die Trägerschaft der Schule nur jeweils zu einem Schuljahresende aufgeben. Die Kirchengemeinde muss für den Fall, dass sie beabsichtigt, die Trägerschaft der Schule aufzugeben, der staatlichen Schulaufsicht Vorschläge für die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler unterbreiten.

§ 10

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler ist nicht an eine Frist gebunden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 11

1. Der Schulträger kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.
2. Der Schulträger kann ohne eine Frist den Schulvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Schülerin/der Schüler durch sein gesamtes Verhalten die Arbeit der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - die Schülerin/der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
 - die Schülerin/der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,
 - eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht erfolgt,
 - der Austritt aus der Kirche erklärt wird.
3. Den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler wird vor der Kündigung Gehör gewährt, ebenso der Lehrerkonferenz, sofern die Betroffenen dem nicht widersprechen.

§ 12

Bei Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin/eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Bestätigung des Vertrages erfolgt durch den weiteren Besuch der Schule.

Schlussbestimmungen

§ 13

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar. Der Ausfertigung für die Erziehungsberechtigten sind die in § 2 aufgeführten Bestandteile des Vertrages beigelegt.

Sendenhorst, den _____

Erziehungsberechtigte(r)

Schulleiter